

1050 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 965 und 995 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 965 und 995 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art.I ist als Z.4a einzufügen:

"4a. § 20 Abs.2 hat zu lauten:

(2) Bundesländer oder Gemeinden können die Mitglieder der im § 176 Abs.1 Z.7 genannten freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände) beim zuständigen Versicherungsträger über die nach § 181a Abs.2 erster Satz in Betracht kommende Bemessungsgrundlage hinaus gemäß § 77 Abs.5 höherversichern. Abs.1 zweiter Satz gilt entsprechend."

Der bisherige Abs.2 erhält die Bezeichnung Abs.3."

2. Im Art.I ist als Z.16a einzufügen:

"16a. a) § 77 Abs.5 hat zu lauten:

'(5) Der Beitrag für die Höher-
versicherung in der Unfallversicherung gemäß
§ 20 Abs.2 beträgt für jeden Versicherten
16 S im Kalenderjahr. An die Stelle dieses
Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres,
erstmalig ab 1.Jänner 1975, der unter Bedacht-
nahme auf § 108i mit dem jeweiligen Anpassungs-
faktor (§ 108f) vervielfachte Betrag.'

b) Der bisherige Abs.5 erhält die Bezeichnung
Abs.6 und hat wie folgt zu lauten:

'(6) Die Beiträge nach den Abs.1
bis 4 sind vom Versicherten selbst, die Bei-
träge nach Abs.5 von jener Körperschaft zur
Gänze zu tragen, die den Versicherten zur
Höherversicherung angemeldet hat.'

c) Dem § 77 ist ein Abs.7 mit folgendem Wort-
laut anzufügen:

'(7) Der Bund leistet für jeden
zur Höherversicherung gemäß § 20 Abs.2 ange-
meldeten Versicherten, für den in einem Kalen-
derjahr ein Beitrag nach Abs.5 entrichtet wurde
einen Beitrag im gleichen Ausmaß. Dieser Beitr
ist nach dem Ablauf des betreffenden Kalender-
jahres dem zuständigen Versicherungsträger
zu überweisen.' "

3. Im Art.I ist als Z.29a einzufügen:

"29a. Dem § 181a Abs.2 ist folgender Satz anzufügen:

'Wenn der Versicherungsfall in Ausübung der den Mitgliedern der im § 176 Abs.1 Z.7 genannten freiwilligen Feuerwehren obliegenden Pflichten eingetreten ist, ist bei Bestehen einer Höherversicherung nach § 20 Abs.2 der Summe der jeweils in Betracht kommenden Bemessungsgrundlagen nach den §§ 178 bis 181 der sich nach § 181 Abs.1 erster Satz jeweils ergebende Betrag unter Bedachtnahme auf § 178 Abs.2 hinzuzurechnen.' "